



Regierungsratsbeschluss vom 21. Mai 2019

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetz vom 22.03.1973 betreffend Haftungsbegrenzung pro Gebäude im Falle eines Hagel-Extremereignisses (neuer § 20 Abs. 7)

P190640

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

Begründung

Die Gebäudeversicherung hat sich seit den verheerenden Hagelschlägen im Sommer 2013 in Ulm / Reutlingen, Deutschland, mit den Auswirkungen eines grösseren Hagelschlags über Basel vertieft auseinandergesetzt. Berechnungen haben ergeben, dass die Gebäudeversicherung bei einem solchen Ereignis (Eintretenswahrscheinlichkeit 0,1%, statistisch alle 1'000 Jahre) an ihre Kapazitätsgrenzen stösst und nicht mehr alle Schäden decken kann. Um dem entgegenzuwirken, schlägt sie eine Limitierung / Begrenzung der Haftung pro Gebäude auf 100'000 Franken vor. Damit kommen im Durchschnitt beim gerechneten Schadenszenario 93% aller Gebäude in den Genuss einer umfassenden Deckung. Bei 2'500 grösseren Gebäuden kommt es zu einer Kürzung der Versicherungsleistung. Um die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung einzuführen, braucht es einen neuen Absatz 7 in § 20 des Gebäudeversicherungsgesetzes.

